

Aktenzeichen:

12 RJ 254/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

a) der Revisions-
klägerin am
18. 4. 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

b) der Revisions-
beklagten am
17. 4. 1964

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Verfah-
ren ohne mündliche Verhandlung am 24. März 1964 unter
Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h .

als Vorsitzenden,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter R e i m e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai
1961 und des Sozialgerichts in Dortmund vom 7. Juni
1960 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einan-
der nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 5. Januar 1960 gewährte die Beklagte der Klägerin auf ihren Antrag Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Juli 1959 an. Der Versicherungsfall ist im Juli 1959 eingetreten. Die Beklagte berechnete die Höhe der Rente nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf monatlich 23,30 DM. Die Gewährung der höheren Vergleichsrente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) lehnte sie mit der Begründung ab, es seien in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Dezember 1956 nicht die zur Erhaltung der Anwartschaft in jedem Kalenderjahr erforderlichen 26 Wochenbeiträge entrichtet worden und auch die Halbdeckung liege nicht vor.

Für die Klägerin wurden von 1919 bis 1925 Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung als Hausgehilfin entrichtet. Anschließend setzte sie - abgesehen von einer weiteren kurzen versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Krieges - ihre Versicherung freiwillig fort. Freiwillige Beiträge entrichtete sie insbesondere auch von 1949 bis 1956 mit je 26 Wochenbeiträgen für jedes Kalenderjahr; die freiwilligen Beiträge entrichtete sie stets erst nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollten; die für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge tragen den Jahresaufdruck "57". Für die Jahre 1957 und 1958 entrichtete die Klägerin je 9 Monatsbeiträge der Klasse A mit dem Jahresaufdruck "59".

Den Bescheid vom 5. Januar 1960 hat die Klägerin mit der Klage angefochten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe von der auch nach neuem Recht noch bestehenden gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht, Beiträge jeweils noch für

- 3 -



- 3 -

die verflossenen zwei Jahre zu erbringen. Sie falle daher noch unter die für die Übergangszeit von 5 Jahren geschaffene Härtevorschrift des Art. 2 § 42 ArVNG.

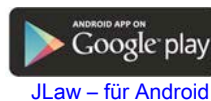
Das Sozialgericht (SG) hat den angefochtenen Bescheid abgeändert und hat die Beklagte verurteilt, die Vergleichsberechnung gemäß Art. 2 § 42 ArVNG vorzunehmen und der Klägerin die höhere Rente zu zahlen. Es müßten auch diejenigen Beiträge noch anerkannt werden, die gemäß § 1442 RVO noch nach dem 31. Dezember 1956 wirksam für die vorhergehenden Jahre hätten entrichtet werden dürfen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 24. Mai 1961 zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Die Klägerin habe Anspruch auf eine gemäß Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnende Rente. Es müßten alle Beiträge berücksichtigt werden, die noch rechtens für diese Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach damaligem Recht entrichtet werden durften. Die Klägerin habe sowohl vor 1924 als auch in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 Beiträge entrichtet, so daß die Anwartschaft aus diesen Beiträgen gemäß § 4 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) zum 31. Dezember 1948 erhalten gewesen sei. Für die Jahre 1949 und später habe sie die jeweils erforderlichen 26 Wochenbeiträge (§ 1264 RVO aF) bis einschließlich 1956 innerhalb der zulässigen Entrichtungsfristen erbracht. Mit den für sie für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 entrichteten Wochenbeiträgen sei auch die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (= 260 Wochen) erfüllt (§ 1262 RVO aF). Da die Klägerin auch die dritte in Art. 2 § 42 ArVNG aufgestellte Voraussetzung erfülle, nämlich für die Jahre ab 1957 bis zum Jahreseintritt des Versicherungsfalles je 9 Monatsbeiträge entrichtet habe, stehe ihr die günstigere Vergleichsberechnung aus allen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 erbrachten Wochenbeiträgen nebst dem Sonderzuschuß zu.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision mit dem Antrag eingelegt, das Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß für die Anwartschaftserhaltung zum 1. Januar 1957 im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG nur diejenigen Beiträge berücksichtigt werden können, die tatsächlich vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden seien.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

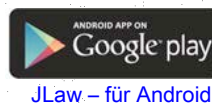
Die zulässige Revision hatte Erfolg.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Beklagte zu Recht die Gewährung der nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnenden höheren Rente abgelehnt. Denn es mangelte an der Voraussetzung dieser Vorschrift, nach welcher die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen zu diesem Zeitpunkt erhalten sein muß. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) können insoweit nur diejenigen Beiträge berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden sind und nicht diejenigen, die nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet worden sind, selbst wenn sie für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 entrichtet sein sollten (BSG 10 S. 139). Daher können die von der Klägerin im Jahre 1957 für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge insoweit nicht berücksichtigt werden. Allerdings müssen sie für die Rentenberechnung nach neuem Recht Berücksichtigung finden, was aber auch geschehen ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Da es somit an Beiträgen für das Jahr 1956, die bei der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG anzurechnen wären, überhaupt mangelt, war zum Jahresende 1956 nach § 1264 RVO aF die Anwartschaft aus den für die Zeit vor dem 1. Januar 1956 entrichteten Beiträgen erloschen. Denn es fehlten die nach dieser Vorschrift für das Jahr 1956 zur Anwartschaftserhaltung erforderlichen Beiträge. Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, mangelt es auch an den für die Halbdeckung nach § 1265 RVO aF erforderlichen Beiträgen, so daß die Anwartschaft auch nicht durch Halbdeckung erhalten war.

Da somit der Klägerin ein Anspruch auf die nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnende höhere Rente nicht zusteht, mußten die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)